



Witwenrente und Witwerrente Finanzielle Hilfe für Hinterbliebene

„Bis dass der Tod euch scheidet“ – für viele Paare ist dies leider schmerzliche Tatsache. Nach dem ersten Schock über Tod und Verlust eines nahen Menschen, sehen sich Hinterbliebene einer Menge Themen ausgesetzt, die sie plötzlich alleine stemmen müssen. Und nicht selten kommen früher oder später auch noch finanzielle Sorgen dazu. Denn mit dem Tod des Partners fällt ein Haushaltseinkommen, Rente oder Gehalt ja quasi vom einen auf den anderen Tag weg.

In Deutschland gibt es als Unterstützung für Hinterbliebene die sogenannte Witwen- und Witwerrente. Seit Einführung der Hinterbliebenenleistung im Jahr 1911 – damals nur für Witwen – hat sich im Hinterbliebenenrecht einiges geändert. So können seit 1986 auch Witwer eine Hinterbliebenenrente und seit 2005, außer traditionellen „Ehegatten“, eingetragene

gleichgeschlechtliche Lebenspartner beim Tod des Partners oder der Partnerin die Leistung erhalten.

Die Witwenrente ist sozialrechtlich eine recht komplexe Angelegenheit. Es greifen zwei unterschiedliche Rechtslagen, es gibt eine große und eine kleine Witwenrente, Kinderzuschläge und Einkommensabzüge, die sich auf die Höhe der Leistung auswirken. Kurz gesagt: sehr viel „wenn und aber“.

Wie berechnet sich die Witwen- und Witwerrente? Wo müssen Hinterbliebene diese Leistung beantragen? Wer erhält die Witwenrente nach altem, wer nach neuem Recht? Große oder kleine Witwenrente? Wie lange wird die Leistung ausbezahlt? Und ist ein Wechsel von der kleinen in die große Witwenrente möglich? Diesen Fragen gehen wir auf den folgenden Seiten nach.

Achtung: Für Witwen- und Witwerrenten gelten die gleichen Voraussetzungen. Ist im Folgenden von Witwenrenten die Rede, gilt das in gleicher Weise für Witwerrenten. Alle folgenden Hinweise beziehen sich sowohl auf Witwen als auch auf Witwer. Sie gelten sowohl für Ehepaare als auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Das Sterbevierteljahr

In den ersten drei Monaten nach dem Tod des Partners – dem Sterbevierteljahr – erhalten Witwen die Rente in der Höhe, wie sie der Versicherte zu dem Zeitpunkt erhalten hätte. War der Verstorbene bereits in Altersrente, bezog eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Erwerbsunfähigkeit, ist dieser Betrag ausschlaggebend.

Eine Rente ersetzt sicherlich keinen Gehaltseingang. Doch mit diesem Betrag versucht die Rentenversicherung Betroffene zu unterstützen. Sie sollen sich nach dem Tod des Partners erst einmal zurechtfinden und auf die neuen Lebensverhältnisse einstellen können.

Eigenes Einkommen, Freibeträge oder Kinderzuschläge beeinflussen im Sterbevierteljahr die Höhe der Leistung nicht. Die deutsche

Rentenversicherung zahlt das Geld jedoch nicht automatisch aus. Es muss beantragt werden.

Hat der verstorbene Gatte bereits eine Rente bekommen, kann eine Witwe innerhalb von 30 Tagen beim [Rentenservice der Deutschen Post AG](#) (unter Punkt 7 „Ableben“) einen Vorschuss auf die Witwenrente beantragen. Dieser Vorschuss beträgt drei Monatsrenten und wird als Überbrückungshilfe in einer Summe ausgezahlt.

Lesetipp: [Was tun, wenn ein Arbeitnehmer stirbt?](#) Lesen Sie dazu einen ausführlichen Ratgeber auf [biallo.de](https://www.biallo.de).

Welche Voraussetzungen gibt es?

Anspruch auf die Witwenrente haben Witwen und Witwer, oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, wenn der Partner verstirbt. Damit ist die erste Voraussetzung, dass der überlebende Partner mit dem Verstorbenen bis zum Todeszeitpunkt verheiratet war. Nicht von Interesse ist, ob das Paar zusammen oder getrennt gelebt hat. Partner einer „wilden Ehen“, also Beziehungen ohne Trauschein, haben keinen Anspruch auf Witwenrente. Selbst dann nicht, wenn sie über Jahrzehnte zusammenlebten.

Eine weitere Bedingung für den Erhalt ist, dass der Verstorbene entweder Rente bezogen hat oder die Wartezeit erfüllt hat. Als Wartezeit oder Mindestversicherungszeit zählen die Monate, in denen Beiträge zur Rentenversicherung geleistet wurden. Um diese Frist zu erfüllen, sollte für mindestens fünf Jahre insgesamt eingezahlt worden sein.

War der Verstorbene selbstständig, berechnet sich die Rente anhand der Jahre, in denen er freiwillige Beiträge einbezahlt hat, falls er das getan hat.

Noch eine Voraussetzung ist, wie lange die Ehe gedauert hat. Denn die Gatten sollten mindestens ein Jahr lang verheiratet gewesen sind. Grund: Bei einer

kürzeren Ehe geht die Rentenversicherung von einer Versorgungsehe aus. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Ehe als sogenannte Nottrauung im Krankenhaus geschlossen wird. Hier wird vermutet, dass dem überlebenden Ehegatten der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente gesichert werden sollte.

Aber: Ist der Partner aufgrund besonderer Umstände, zum Beispiel durch einen Unfall, zu Tode gekommen, kann der Anspruch auf Witwenrente bestehen, selbst wenn das Paar noch kein volles Jahr verheiratet war.

Rentensplitting: Wenn sich eine Witwe nach dem Tod des Partners für das sogenannte Rentensplitting entscheidet, entfällt der Anspruch auf die Witwenrente. Rentensplitting bedeutet grob umrissen, dass der eigene Rentenanspruch, mit dem des Verstorbenen zusammengerechnet wird. Und von dieser Summe steht dem Partner dann die Hälfte zu.

Das kann sich lohnen, wenn die Witwe beispielsweise eine eigene Rente bezieht und ein hohes eigenes Einkommen hat, so dass ihr keine Witwenrente ausgezahlt werden würde.

Witwenrente berechnen: Wie hoch ist die Witwenrente?

Eine wichtige Frage, wenn die Voraussetzungen auf den Anspruch geklärt sind, ist: Wie hoch wird die Witwenrente sein? Denn wie eingangs erwähnt, hängt die Höhe von mehreren Einflüssen ab.

Zum einen kommt es darauf an, ob das Paar die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft vor oder nach 2002 eingegangen ist. Denn in dem Jahr gab es eine Gesetzesreform und seither bestehen zwei

parallel laufende Systeme: die Witwenrente nach altem und die Witwenrente nach neuem Recht. Doch nicht nur alt und neu sind relevant für die Höhe der Witwenrente. „Unabhängig von der alten oder neuen Rechtslage haben Hinterbliebene zudem einen Anspruch auf eine kleine oder eine große Witwenrente“, erklärt Samuel Beuttler-Bohn, Referent für Alterssicherung beim Sozialverband VdK.

Die kleine Witwenrente

Auf der ersten Seite des Antragsformulars [R0500 – Antrag auf Hinterbliebenenrente](#) werden Hinterbliebene aufgefordert anzukreuzen, welche Witwenrente sie denn beantragen.

Groß oder klein? Das geht natürlich nicht nach dem Betrag der Leistung, die man gerne hätte, sondern nach klaren Größen. Die kleine Witwenrente ist für Hinterbliebene, die

- jünger als 47 Jahre alt sind,
- nicht erwerbsgemindert sind und
- kein Kind erziehen.

Die kleine Witwenrente beläuft sich auf 25 Prozent der Rente, die der verstorbene Partner zum Todeszeitpunkt erhalten hat oder hätte. War er noch jung und bekam keine Rente, kann man von der Rente ausgehen, die der Verstorbene erhalten hätte, wäre er zum Todeszeitpunkt in Rente gegangen. Die kleine Witwenrente wird für maximal 24 Monate gewährt.

Aber: Wurde eine Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und ist einer der Gatten vor dem 2. Januar

1962 geboren, wird die kleine Witwenrente unbefristet gezahlt.

Die große Witwenrente

Die große Witwenrente macht 55 Prozent der Rente aus, die der Verstorbene zum Todeszeitpunkt erhalten hat oder hätte. Aber: Wurde die Ehe vor 2002 geschlossen und ist einer der Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren, gilt altes Recht. Die Leistung beträgt dann 60 Prozent der Rente, die der verstorbene Partner zum Todeszeitpunkt erhalten hat oder hätte. Kinderzuschläge werden nicht angerechnet.

Große Witwenrente nach neuem Recht gibt es, wenn

- die Witwe mindestens 47 Jahre alt ist oder
- seit 31. Dezember 2000 ununterbrochen berufs-, erwerbsunfähig oder erwerbsgemindert ist oder
- die Witwe ein eigenes minderjähriges Kind oder das minderjährige Kind des

Verstorbenen erzieht oder ein behindertes Kind betreut, das Alter des Kindes spielt dabei keine Rolle.

„Unter den Begriff Kind fallen neben leiblichen Kindern auch die Kinder des verstorbenen Partners sowie, unter bestimmten Bedingungen, Stief- und Pflegekinder, Enkel und Geschwister“, ergänzt Experte Beuttler-Bohn.

Die große Witwenrente können jüngere Witwen erhalten, wenn sie ein entsprechendes Alter erreicht haben. Bis 2028 erhöht sich das Mindestalter, je nach Todesjahr des Versicherten, schrittweise auf 47. Das bedeutet, dass Hinterbliebene schon früher die große Witwenrente erhalten können. Für einen Todesfall im Jahr 2021 gilt beispielsweise ein Mindestalter von 45 Jahren und 10 Monaten.

Todesjahr des Versicherten	Sie erhalten die große Witwenrente, wenn Sie dieses Alter erreicht haben	
	Jahr	Monate
2019	45	8
2020	45	9
2021	45	10
2022	45	11
2023	46	0
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10
Ab 2029	47	0

Quelle: SGB VI Paragraph 242a

Übersicht – alt, neu, groß oder klein?

Alte Rechtslage versus neue Rechtslage. Große Witwenrente versus kleine Witwenrente. Kinderzuschlag ja, Kinderzuschlag nein. Es ist kompliziert.

Um einen besseren Überblick zu bekommen fassen wir zusammen:

	Witwenrente nach altem Recht		Witwenrente nach neuem Recht	
	Kleine Witwenrente	Große Witwenrente	Kleine Witwenrente	Große Witwenrente
Anteil vom Rentenanspruch	25 Prozent	60 Prozent	25 Prozent	55 Prozent
Zuschlag bei Kindererziehung	Nein	Nein	Ja	Ja
Dauer der Bezüge	Unbegrenzt	Unbegrenzt	24 Monate	Unbegrenzt
Mindestdauer der Ehe	Keine	Keine	1 Jahr	1 Jahr
Zusammenfassung	Die kleine Witwenrente nach altem Recht beträgt 25 Prozent der Rente des verstorbenen Gatten. Sie wird unbefristet bezahlt, es sei denn, die Witwe heiratet erneut. Es gibt keinen Kinderzuschlag.	Die große Witwenrente nach altem Recht beträgt 60 Prozent der Rente des verstorbenen Gatten. Sie wird unbefristet bezahlt, es sei denn, die Witwe heiratet erneut.	Die kleine Witwenrente nach neuem Recht liegt bei 25 Prozent. Müttern, die ein oder mehr Kinder erzogen haben, werden Kindererziehungszeiten angerechnet. Die Rente wird für 24 Monate gezahlt.	Die große Witwenrente nach neuem Recht beläuft sich auf 55 Prozent der Rente des verstorbenen Gatten. Müttern, die ein oder mehr Kinder erzogen haben, werden Kindererziehungszeiten angerechnet. Die große Witwenrente wird unbefristet bezahlt, es sei denn, die Witwe heiratet erneut.
Quelle: Biallo.de; nach eigener Recherche und Angaben aus Broschüre „Hinterbliebenenrente – Hilfe in schweren Zeiten“ der deutschen Rentenversicherung, Stand: April 2021.				

Kinderzuschlag zur Witwenrente

Wer ein Kind bis zum dritten Lebensjahr erzieht oder erzogen hat, kann mit einem Zuschlag zur Witwenrente rechnen. Der Zuschlag gilt nur für Witwenrenten nach neuem Recht und wird in Form von persönlichen Entgeltpunkten angerechnet. Damit möchte

man einerseits Kindererziehung bei der Witwenrente honorieren und andererseits einen Ausgleich der – nach der Reform entstandenen – auf 55 Prozent reduzierten Hinterbliebenenrente schaffen.

Kinderzuschlag Witwenrente seit Juli 2020

Kleine Witwenrente	erstes Kind	jedes weitere Kind
alte Bundesländer	31,08 Euro	15,40 Euro
neue Bundesländer	30,21 Euro	15,10 Euro
Große Witwenrente	erstes Kind	jedes weitere Kind
alte Bundesländer	68,37 Euro	34,19 Euro
neue Bundesländer	66,45 Euro	33,23 Euro

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Broschüre „Hinterbliebenenrente“

Witwenrente – Antrag, Fristen und Unterlagen

Die Hinterbliebenenrente erhält eine Witwe nicht automatisch. „Hinterbliebene müssen die Witwenrente bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen“, sagt Experte Beuttler-Bohn. „Alle Hinterbliebenenrenten zahlt die Rentenversicherung rückwirkend bis zu zwölf Monate vor dem Monat, in dem man den Antrag gestellt hat.“

Ist der Ehepartner zum Beispiel im Januar 2021 verstorben, wird die Rente auch bei einer Antragstellung im Januar 2022 noch für die ganze Zeit rückwirkend gezahlt.

Entsprechende Formulare erhalten Antragsteller online oder direkt bei der Rentenversicherung. Dokumente die sie zur Beantragung benötigen, sind Sterbeurkunde, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde und Personalausweis des Verstorbenen.

Von Nutzen sind eventuell Nachweise über Ausbildungs- und Arbeitszeiten oder Arbeitslosenbescheide. Von sich selbst benötigt ein Antragsteller Unterlagen über Einkommensnachweise, die Steueridentifikationsnummer und die Bankverbindung.

Hilfe beim Ausfüllen des Antrags

Wer seinen Partner verloren hat, kann sich mit Hilfe eines Witwenrenten-Rechners einen ersten Überblick über die Höhe seiner Leistung verschaffen.

Oft werden Todeszeitpunkt, Alter, eigene Einkommen und der Rentenanspruch des verstorbenen Partners abgefragt und dann ein Betrag ausgerechnet. Allerdings ist und bleibt die Hinterbliebenenrente eine komplexe Angelegenheit. Und den

genauen Betrag wird letztendlich die Rentenversicherung berechnen.

Wer Beratung und Hilfe beim Ausfüllen der Formulare möchte, kann und sollte sich an den Sozialverband VdK Deutschland e.V. wenden oder an einen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung.

Wechsel von der kleinen in die große Witwenrente

Die Zeit vergeht. Wer zum Todeszeitpunkt des Partners zu jung für die große Witwenrente gewesen ist, kann später wechseln, wenn das entsprechende Alter erreicht ist.

„Wird eine Witwe innerhalb der 24 Monate des Bezugs der kleinen Witwenrente 45 Jahre alt, wird diese in die große Witwenrente umgewandelt“, erklärt Beuttler-Bohn. Ist die kleine Witwenrente nach den 24 Monaten bereits weggefallen, ist ein neuer Antrag auf die große Witwenrente zu stellen.

Wird eine Frau während des Erhalts der kleinen Witwenrente Mutter, hat sie Anspruch auf die große Rente. „Dafür reicht, wenn es sich um ihr eigenes Kind handelt – egal, wer der Vater des Kindes ist“, sagt der Experte. „Anspruch auf Halbwaisenrente besteht für das Kind allerdings nur, wenn es auch ein Kind des verstorbenen Versicherten ist.“

Rein rechtlich ist es das, wenn das Baby innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Gatten geboren wird, eine Vaterschaft nicht von einem anderen Mann anerkannt oder gerichtlich festgestellt wird.

Witwenrente berechnen: Welche Einkommen werden angerechnet?

Verdienen Hinterbliebene eigenes Einkommen, kann das die Höhe der Witwenrente beeinflussen – zum Negativen. Denn ein Teil des eigenen Einkommens wird auf den Rentenanspruch angerechnet. Von Bedeutung ist hier das Thema altes und neues Recht. Witwenrenten nach altem Recht beeinflussen Gehaltseingänge, selbstständiges Einkommen, die eigene Rente, sowie Versorgungsleistungen aus Berufsständen und Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld. Witwenrenten nach neuem Recht werden von so gut wie allen Einkommen negativ beeinflusst. Die Nettoeinkünfte ermittelt die Rentenversicherung durch einen pauschalen Abzug bei den

Bruttoeinkünften. Der Pauschbetrag ist von der jeweiligen Einkommensart abhängig. Geregelt in §18b SGBIV, fällt zum Beispiel auf Lohn und Gehalt ein pauschaler Abzug von 40 Prozent an. Die Altersrente wird mit 30,5 und selbstständige Arbeit mit 39,8 Prozent angesetzt.

Die Einnahmen werden allerdings nicht komplett angerechnet. „Nach dem Sterbevierteljahr rechnet die Rentenversicherung das Einkommen auf die Witwenrente an, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt“, erklärt Beuttler-Bohn. „Dieser Freibetrag hängt vom aktuellen Rentenwert ab und beträgt für

Hinterbliebene das 26,4-fache des aktuellen Rentenwerts.“
 Aktuell belaufen sich die Freibeträge auf

- 902,62 Euro in den alten Bundesländern und
- 877,27 Euro in den neuen Bundesländern.

Wenn Witwen (wieder) arbeiten – Witwenrente und Zuverdienst

Die Standardrente eines abhängig Beschäftigten in Deutschland lag 2020 in den alten Bundesländern bei rund 1.539 Euro monatlich. Davon 25 Prozent (kleine Witwenrente) sind rund 385 Euro, 60 Prozent (große Witwenrente) rund 925 Euro. Das dürfte für viele kaum zum Leben genügen. Also arbeiten jüngere Hinterbliebene und verdienen ihr eigenes Geld. Wie sich ein Hinzuverdienst auf die Witwenrente auswirken kann, zeigt folgendes Beispiel: Henriette aus Hamburg ist Witwe, hat einen Sohn in der Ausbildung und verdient als Verkäuferin 2.000 Euro brutto pro Monat. Das bedeutet:

I. Ihr Freibetrag erhöht sich wegen des Kindes um 191,46 Euro auf insgesamt 1.094,08 Euro.

II. Vom Einkommen werden pauschal 40 Prozent abgezogen. Damit beträgt das Nettoeinkommen 1.200 Euro.

III. Das Nettoeinkommen der jungen Witwe übersteigt den Freibetrag um 105,92 Euro (1.200 Euro abzüglich 1.094,08 Euro). Davon sind 40 Prozent 42,37 Euro. Von ihrer Witwenrente werden Henriette 42,37 Euro abgezogen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Achtung: Auf den Vollzeitjob verzichten, um die Witwenrente nicht zu dezimieren, ist keine gute Idee. Kein oder ein niedriges Erwerbseinkommen im Arbeitsleben wird sich auf die Sozialleistungen, vor allem die eigene Rente, auswirken.

Witwenrente für Geschiedene

Wer geschieden ist, hat generell keinen Anspruch auf die Witwenrente.

Aber: Trotz Scheidung können Hinterbliebene die Leistung erhalten, wenn

- die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde,
- der geschiedene überlebende Partner nach der Scheidung und zu Lebzeiten des Ex-Ehepartners nicht wieder geheiratet hat,

- der geschiedene überlebende Partner im letzten Jahr vor dem Tod des Ex-Ehepartners Unterhalt erhalten hat. Oder einen Anspruch darauf hatte und
- der Ex bis zum Tod die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren erfüllt hat, bereits eine Rente bezog oder durch einen Arbeitsunfall ums Leben gekommen ist.

Witwenrente trotz erneuter Heirat?

Wer erneut heiratet, verliert seinen Anspruch auf die Witwenrente. Zwei Dinge gilt es zu beachten: Erstens können Witwen, die erneut heiraten, quasi als eine Art Starthilfe in das neue Leben einmalig eine Rentenabfindung erhalten. Die beläuft sich auf zwei Jahresbeträge der Witwenrente, die durchschnittlich in den vergangenen zwölf Monaten ausbezahlt wurden.

Wer die kleine Witwenrente erhält, bekommt – da diese ohnehin auf 24 Monate begrenzt ist – den noch nicht ausgeschütteten Restbetrag der Witwenrente. Zweitens sind in Deutschland rein religiöse Eheschließungen auch ohne vorherige standesamtliche Trauung möglich. Wer rein religiös heiratet, wird mit der symbolischen Eheschließung den Anspruch auf seine Hinterbliebenenrente nicht verlieren.

Seit 1986 auch für Männer – die Witwerrente

Gleichberechtigung in alle Richtungen: Ursprünglich war die Witwenrente vor über hundert Jahren als finanzielle Unterstützung zur Armutsvermeidung der hinterbliebenen Familien der meist männlichen Ernährer eingeführt. Bis 31. Dezember 1985 hatten Witwer lediglich dann ein Recht auf eine Leistung aus der Hinterbliebenenrente, wenn die Ehefrau den größeren Teil des Familieneinkommens verdient hat. Eine damals recht seltene Konstellation. War das nicht der Fall, hatte der Witwer keinerlei Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Selbst, wenn die Gattin eine recht kleine Rente bezog und diese zum Erhalt des Lebensstandards beitrug. Das hat sich glücklicherweise geändert und heute haben – der Gleichberechtigung sei Dank – Witwen wie Witwer das Anrecht auf diese Rente.

Aber oft stellen verwitwete Männer gar keinen Antrag auf die Witwerrente. Denn die Witwer gehen davon aus, dass sie aufgrund der negativ anzurechnenden Einkünfte keinen Anspruch auf die Leistung haben. Und das kann durchaus für die Ansprüche nach dem Sterbevierteljahr zutreffen.

Doch für die ersten drei Monate nach dem Tod der Gattin stehen ihnen – unabhängig von der Höhe der eigenen Einkünfte – die Rentenansprüche der verstorbenen Ehefrau zu.

Quellen: Bundeszentrale für politische Bildung
Deutsche Rentenversicherung
VDK

Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf. Sie können uns erreichen unter info@biallo.de oder per Telefon: 08192/93379-0. Weitere Infos unter www.biallo.de. Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.